

Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9 48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung 52-500-9979151-0003/0001.U G0025/20

16.02.2021

Kockmann GmbH Weinerpark 17 48607 Ochtrup

Behandlung, Umschlag und zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

Errichtung und Betrieb einer thermischen Holzverwertungsanlage sowie einer damit verbundenen Trocknung für entwässerten Klärschlamm sowie Kunststofffraktionen





Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleist Genehmigungsinhaltsbestimmungen	tungen und 7
IV. Nebenbestimmungen	8
IV.1. Allgemeine Festsetzungen IV.2. Immissionsschutzrecht	8 8
V. Hinweise	22
V.1. Hinweise zum ImmissionsschutzrechtV.2. Hinweise zum BaurechtV.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	22 22 23
VI. Kostenentscheidung	24
VII. Begründung	24
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen VII.4. Sicherheitsleistung VII.5. Kostenentscheidung VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung VII.7. Beteiligung VII.8. Nebenbestimmungen	24 24 25 26 26 26 26 27
VIII. Ihre Rechte	29
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	30
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	32



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.04.2020 gemäß § 16 und § 6 Blm-SchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.5, 8.10.2.2 (Verfahrensart V) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), die

Genehmigung

zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer holzbefeuerten Dampfkesselanlage mit anschließender Trocknungsanlage für entwässerten, kommunalen Klärschlamm und Kunststofffeinfraktion.

Das Betriebsgrundstück hierzu liegt in der Gemarkung Ochtrup, Flur 47, Flurstücke 175, 176, 159 und 160.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 LWG
- Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 25.06.2020 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung in Ihrer Gültigkeit aufgehoben.

II. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die Betriebseinheiten (BE) 910, 920, 930.1 und 930.2 (fett gedruckt):

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 110	Brech- und Klassieran- lage	Brech- und Klassieranlage, Betriebsgelände
BE 120	Siebanlage	Siebanlage, Betriebsgelände
BE 130	Holzshredder (nicht gefährliche Abfälle)	Holzshredder, Betriebsgelände
BE 140	Grünabfallshredder +	Grünabfallshredder + Siebanlage, Be-
	Siebanlage	triebsgelände
BE 150	Sortierung	Bagger, Sortieranlage, Betriebshalle
BE 160	Ballenpresse	Ballenpresse, Betriebshalle
BE 310.1	Lager Input Brech- und Klassieranlage	Betriebsgelände



BE 320.2	Lager Output Sieban- lage	Betriebsgelände
BE 330.1	Lager Input Holzshred- der (nicht gefährliche Abfälle)	Betriebsgelände
BE 330.2	Lager Output Holzshredder (nicht ge- fährliche Abfälle	Betriebsgelände
BE 340.2	Lager Output Grünab- fallshredder + Sieban- lage	Betriebsgelände
BE 350.1	Lager Input Sortierung	Betriebshalle
BE 350.2	Lager Output Sortierung	Betriebshalle, Betriebsgelände, Container
BE 360.1	Lager Input Ballen- presse	Betriebshalle
BE 360.2	Lager Output Ballen- presse	Betriebshalle, Betriebsgelände
BE 370	Lager sonstige nicht ge- fährliche Abfälle	Betriebshalle
BE 410	Lager sonstige gefährli- che Abfälle	Betriebshalle
BE 510	Umschlag von nicht ge- fährlichen Abfällen	Betriebsgelände, Betriebshalle, Schüttboxen
BE 610	Lager Eisen- und Nicht- eisenschrotte	Betriebsgelände, Schüttboxen
BE 710	Kompostierungsanlage	Betriebsgelände
BE 810	Annahmebereich für Kleinanlieferer (nicht ge- fährliche Abfälle)	Betriebsgelände, Container, Schüttbo- xen
BE 820	Annahmebereich für Kleinanlieferer (gefährli- che Abfälle)	Betriebsgelände, geschlossene Container
BE 910	Biomasse-Heizkraft- werk	Beschicker, Steigförderer, hydraulischer Stoker, Feuerbox, Rost und Zonenkühlung, Dampfkessel, Abschlammentspanner, Überhitzer, Speisewassereconomiser, Speisewasserpumpen, Speisewasserbehälter, Einspritzkühler, Wasseraufbereitung, Dampfturbine, Heizkondensator, Kondensatorpumpen, Pufferspeicher mit Heiztechnik, Notkühler, SNCR-Abluftbehandlung
BE 920	Trocknungsanlage	Beschicker, Steigförderer, Dosiereinheit Verteilmatrize, Trocknungsband 1, Vortrocknungszone, Trocknungsband 2, Nachtrocknungszone, Aus-



nungsanlage BF 930.2 Lager Output Trock- Neue Betriebshalle	BE 930.1	Lager Input Trock-	tragsschnecke, Wärmetauscher, Ab- luftventilator, Abluftaufbereitungsan- lage (einstufiger Säurewäscher mit Rieselkörper) autom. Säuredosierung Frischwasser-Vorlagebehälter, ASL- Tank, autom. Abschlämmung, Kamin Lagerboxen Betriebsgelände
nungsanlage	BE 930.2	Lager Output Trock-	Neue Betriebshalle

Indirekteinleitung:

Bezeichnung Anfallstelle	Herkunftsbereich Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV)
Wasseraufbereitung Umkehrosmoseanlage (BMHKW), BE 910	2.372,5 m ³ /a
Entsalzung, Abschlämmung, Kondensat aus dem Dampfprozess, BE 910	1.642,5 m³/a
Bandwäsche BE 920 (Trockner)	87,0 m ³ /a
maximale Gesamtabwassermenge	4.102 m ³ /a
Örtliche Lage der Indirekteinleitung:	
ETRS89/UTM Koordinaten	
Übergabestelle:	SW-Schacht
Ost (Zone 32)	32 373962
Nord	57 84560
Kläranlage Ochtrup, Alt Metelener Weg 49, 48607 Ochtrup	

Technische Anlagendaten:

Feuerungswärmeleistung: 3,85 MW_{th.}

(Spitzenlast)

Elektrische Leistung: 440 kW
Zulässige Dampferzeugung: 4,4 Mg/h

(Spitzenlast)



Abgasvolumenstrom:

	Einheit	Trockner (BE 920)	BMHKW (BE 910)
Volumenstrom	m³/h i.B.	24.900	10.600
	m³/h i.N. feucht	21.373	6.267*
	m³/h i.N. trocken	14.534	5.467*
Volumenstrom Roff	Nm³/h, feucht, 20°C	22.938	8.200
Temperatur	°C	40	190
Schornsteindurch- messer	m	1,0	0,71
Schornsteinhöhe	m	21	22
Standort (ETRS89,		373985	373984
UTM 32N		5784045	5784045

^{* 6 %} Bezugs-O2

Zugelassene Abfallart:

Verbrennungsanlage:

Altholz der Kategorie Al und All, sowie naturbelassenes Holz aus der Landschaftspflege

Trocknungsanlage:

19 08 05 Entwässerte Schlämme (Trockensubstanzgehalt > 20 %) aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 12 04 Kunststofffraktion

Massenströme des zur Verbrennung zugelassenen Altholz:

9.600 Mg/a, ca. 1 t/h Altholz Al und All bei einem Heizwert von 13 MJ/kg und 20% Wassergehalt

Massenstrom des zur Trocknung zugelassenen Klärschlamms / Kunststofffraktion:

Input Massenstrom: 48 Mg/d 17.520 Mg/a Output Massenstrom (getrocknet): 8.370 Mg/a

Massenstrom Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) aus der Abluftwäsche Trockner: 1.825 m³/a bei 10 %-ASL Anteil

Betriebszeiten:

Anlagenbetrieb kontinuierlich, Tag /Nacht, ganzjährig Anlieferung Mo. – Fr. 07:00 - 17:00 Uhr und Sa. 07:00 – 12:00 Uhr



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Für die geplanten Anlagen ist ein Betriebstagebuch <u>vor</u> der Inbetriebnahme einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren.

Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- Nachweis für die angenommenen, zwischengelagerten und konditionierten Abfälle, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Abfallerzeuger,
- Nachweis für Störstoffe, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden müssen, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Transporteur, Verwertungs-/Entsorgungsanlage,
- Dokumentation der Annahmekontrolle, Ergebnisse von Sichtkontrollen, Analysenergebnisse,
- Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der getroffenen Maßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse der durchzuführenden Funktionskontrollen.
- Art und Umfang aller durchzuführender Emissionsmessungen und Sachverständigenprüfungen.

Das Betriebstagebuch soll mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen sowie vom Leiter der Anlage oder dessen Vertreter 14-tägig zu quittieren. Es muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.



III.1.5. Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der Anlage bis zum **31.07.2031** befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
 - Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster –Dezernat 52- ist die Inbetriebnahme der Anlagen (Aufnahme der Nutzung) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und vorzulegen. Der Umfang der zu ermittelnden Parameter ist mit der oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abzustimmen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.3. Die Abgasreinigungseinrichtungen sind auf das beantragte Trockengut (Klärschlamm / Kunststoff) unter Berücksichtigung der auftretenden Schadstoffgehalte einzustellen.



- IV.2.4. Es ist unter Berücksichtigung der kontinuierlich im Rauchgas zu messenden BMHKW-Emissionswerte eine Optimierung aller Betriebsparameter zur Sicherstellung einer optimalen Abgasreinigung vorzunehmen.
- IV.2.5. Eingesetzte Reduktionsmittel sind hinsichtlich der Qualität, Menge und Zusammensetzung auf die Minimierung der Rauchgas-Emissionen auszurichten. Der Einsatz ist an die last- und brennstoffbedingte Änderung der Rauchgasparameter anzupassen.
- IV.2.6. Für den Fall, dass sich im Betrieb der Feuerungsanlage vermehrt Spitzenemissionen an Ammoniak über den Immissionsgrenzwerten der 44. BIm-SchV einstellen, und eine Regelung über die bestehende Steuerungstechnik nicht nachhaltig korrigierbar erscheint, muss die elektrotechnische und mechanische Nachrüstung einer Rohgasmessung für Ammoniak möglich sein.
- IV.2.7. Die Abgasreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.
- IV.2.8. Um diffuse Staubemissionen während des Betriebes der Anlage zu verhindern, sind die eingesetzten flüssigkeitsdichten Container zur Entsorgung der anfallenden Rost-, Kessel- und Flugaschen für den Transport jeweils mit einer Plane abzudecken. Die geforderte Abdeckung der Container ist durch einen Mitarbeiter im Zuge eines Kontrollgangs mindestens einmal täglich zu prüfen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.2.9. Es darf keine Beimischung von Rauchgasen aus dem BMHKW zur Trocknungsluft erfolgen.

Geruch

- IV.2.10. Die Voraussetzungen der gutachterlichen Geruchsimmissionsprognose Aktenzeichen: P180196UM.3761DD1-, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 26.03.2020 und 04.09.2020 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb vollumfänglich einzuhalten/zu beachten.
- IV.2.11. Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicher zustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 und der TAL ab. 22, Anhang 7; aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:



Wohn- / Mischgebiete IW = 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) und Gewerbe-/Industriegebiete IW = 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden), festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gemäß § 26 BImSchG die Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen.

- IV.2.12. Der Abluft-Wäscher der Trocknungsanlage ist so zu betreiben, dass im Reingas kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist. Die Emissionen an Geruchsstoffen in der Abluft dürfen 500 GE_E/m³ (neu TAL 5.4.8.10.2b) nicht überschreiten.
- IV.2.13. Alle Anlagenteile inkl. Entladestellen, Aufgabe– sowie andere Einrichtungen für Anlieferung, Transport und Lagerung -, die der Bearbeitung / Behandlung des Klärschlamms dienen und in denen getrockneter Klärschlamm anfällt, sind einzukapseln oder mit der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken, auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 und 5.4.8.10a neu TA Luft).
- IV.2.14. Abgase sind an der Entstehungsstelle, z. B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und der Abgasreinigung zuzuführen (neu TA Luft 5.4.8.10.2b).
- IV.2.15. Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm sind geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
- IV.2.16. Um Geruchsemissionen zu vermindern, darf die Anlieferung des Klärschlamms entsprechend den Antragsunterlagen ausschließlich in geschlossenen LKW erfolgen. Der zur Behandlung angelieferte Klärschlamm darf maximal 14 Tage in der BE 930.1 zwischengelagert sein.

Luftreinhaltung

IV.2.17. Die Abgase der Anlage sind zu erfassen und einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen; die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:



Luft verunreinigender Stoff	Trockner neu TAL 5.4.8.10.a/b	BMHKW 44. BlmSchV
Kohlenmonoxid (CO)		0,22 g/m³
Schwefeloxide (SO_X) – angegeben als SO_2		0,20 g/m ³
Stickstoffoxide (NOx) – angegeben als NO_2		0,37 g/m³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	20 mg/m ³	10 mg/m³
Gasförmige anorganische Chlorver- bindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³	45 mg/m³
Gesamtstaub	10 mg/m³	30 mg/m ³
Ammoniak	20 mg/m ³	30 mg/m ³ *
Quecksilber		0,05 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 v. H.

- IV.2.18. Auf Grund des Einsatzes der SNCR an der Feuerungsanlage sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid zu ermitteln.
- IV.2.19. Die Regelungen zu den erforderlichen Emissionsmessungen für die Feuerungsanlage unterliegen der 44. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassungund sind Grundlage der hier getroffenen Feststellungen. Entsprechend sind diese Regelungen zur Einzelmessung und kontinuierlichen Emissionsmessung anzuwenden.

Emissionsmessung Trockner:

- IV.2.20. Die Funktion des Abluftwäschers ist werktäglich zu überwachen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch).
- IV.2.21. Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Ziffer IV 2.17 für die Trockneranlage sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

^{*} BMHKW mit SNCR Abluftbehandlung



Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

- IV.2.22. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.
- IV.2.23. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.
 Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- IV.2.24. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.
- IV.2.25. Mit den Messungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Lärmschutz

- IV.2.26. Die Vorgaben / des Schallgutachtens Nr. P180196UM.3761 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 26.02.2020 und 04.09.2020, M180196-01O-Ä1- sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.
- IV.2.27. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:



Anschrift Ochtrup,	Tagzeit IRW in dB(A)	Nachtzeit IRW in dB(A)
Weiner 327	60	45
Weiner 338	60	45
Weiner 229	60	45
Weiner 230	60	45
Weiner 275	60	45
Weiner 274	60	45
Weiner 228	70	70

- IV.2.28. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- IV.2.29. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, ist nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Dampfkesselerlaubnis:

Anlagendaten

Die **Dampfkesselanlage** besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagedaten der Dampfkesselanlage:

Hersteller: Kohlbach Energieanlagen GmbH

Herstell-Nr.: noch nicht bekannt Herstelljahr: noch nicht bekannt

Bauart: Großwasserraum Dampfkessel



Maximal zulässiger Druck: 29 bar Zul. Dampferzeugung: 4,4 t/h Zul. Feuerungswärmeleistung: 3850 kW

Medium: Dampf

Art der Beheizung: Holzschnitzel aus Altholz A1/A2 und Landschaftspfle-

gematerial

Art der Aufstellung: feststehend

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum

von 72 Stunden

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung ist durch eine benannte Stelle das Konformitätsbewertungsverfahren nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU gemäß Modul G inkl. der Steuerung, sicherheitstechnischer Einrichtungen, Speisewasserversorgung, ECO, Überhitzer, Feuerung, Schaltschrank und verbindenden Rohrleitungen für Speisewasser, Dampf und Kondensat abzuschließen. Die Unterlagen der abgeschlossenen Konformitätsbewertung sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.

Die Ausrüstung der Dampfkesselanlage muss hinsichtlich Umfang und Qualität für den Betrieb über 72 h ausreichend sein. Unterlagen dazu sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.

Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von 2,0 m und eine freie Breite von 1,0 m haben. Die freie Breite kann durch einzelne Armaturen auf 0,8 m eingeschränkt werden.

Die für die wiederkehrenden Prüfungen zu öffnenden Hand-Kopf-und/oder Mannlöcher müssen zugänglich oder leicht zugänglich gemacht werden können.

Armaturen der Dampfkesselanlage mit den angebrachten Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass diese gefahrlos abgeblasen bzw. gefahrlos betätigt werden können und der Entspannungsvorgang eindeutig erkennbar ist.

Zugangs-und Rettungswege sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten.

Für die Bedienung der Kesselanlage hat der Arbeitgeber gemäß § 12(3) Betriebssicherheitsverordnung Beschäftigte mit entsprechender Fachkenntnis zu beauftragen.

Hinweise zur Dampfkesselerlaubnis:

 Die Prüffrist für die äußere Prüfung beträgt max. 1 Jahr, bei Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung für einen Zeitraum größer 24 Stunden beträgt sie maximal 6 Monate.



- 2. Der Prüfbericht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung stellt lediglich eine Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit dem Regelwerk dar und gibt die Feststellungen des Sachverständigen der ZÜS beim Ortstermin wieder. Abweichungen vom Regelwerk, die aus den Antragsunterlagen und beim Ortstermin nicht erkennbar waren, können daher zu Mängeln führen.
- 3. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen.
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

- 4. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 5. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
 - a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 6. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).
- 7. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

Arbeitsschutz

IV.2.30. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:



- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

Sichere Verkehrsführung von Radlader- und Personenverkehr Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lagerung und zum Umgang mit den Materialien

Fluchtwegsituation in der Halle, insbesondere bei unterschiedlichen Füllmengen

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten hinsichtlich möglicher Belastungen durch z.B. Stäube, Dieselmotoremissionen (DME) oder Biostoffe innerhalb der Halle und den Fahrerkabinen der dort eingesetzten Radlader.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.2.31. Besteht bei Arbeiten auf dem Container der Dampfkesselanlage oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren

Wasserrecht

Indirekteinleitungsgenehmigung

Beschaffenheit des Abwassers

IV.2.32. Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der thermischen Behandlung von Abfällen in einem BMHKW und Trocknung von Schlämmen sind an der Probennahmestelle SW 17 vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Ochtrup

Lfd. Nr.	Parameter	Konzentration in mg/l	Probe- nahmeart	Häufigkeit
1	Adsorbierbare organisch ge- bundene Halogene (AOX)	1	Stichprobe	monatlich



2	Arsen	0,1	Stichprobe	monatlich
3	Blei	0,5	qualifizierte Stichprobe	monatlich
4	Cadmium	0,2	qualifizierte Stichprobe	monatlich
5	Chrom, gesamt	0,5	qualifizierte Stichprobe	monatlich
13	Chlor, freies	0,5	Stichprobe	monatlich
6	Hydrazin	2	qualifizierte Stichprobe	monatlich
7	Kupfer	0,5	qualifizierte Stichprobe	monatlich
8	Nickel	1	qualifizierte Stichprobe	monatlich
9	Vanadium	4	qualifizierte Stichprobe	monatlich
10	Zink	2	qualifizierte Stichprobe	monatlich

Mess- und Probennahmestelle

Für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende Probenahme- und Messstellen einzurichten:

	Probenahme- und Men-	Übergabestelle
	genmessstelle	
	SW 17	
ELKA - Nr.:	22221256	222181283
Ost (32)	373975	373962
Nord	5784040	5784560

- IV.2.33. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- IV.2.34. Die Abwasserproben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an der Probennahmestelle SW 17 zu entnehmen und untersuchen zu lassen.



- IV.2.35. Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- IV.2.36. Die Entnahme der Proben an den Probennahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- IV.2.37. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
- IV.2.38. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde und den Stadtwerken Ochtrup als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.
- IV.2.39. Die Häufigkeit der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn auf begründeten Antrag reduziert werden.
- IV.2.40. Die Probennahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:
 - eingeleitete Abwassermenge, eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit -Bezeichnung, Hersteller- und Mengenangaben
 - Daten der Selbstüberwachung
 - Betriebsstörungen.
 - verantwortliche Personen
 - Wartungs- und Reinigungsarbeiten
 Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen
- IV.2.41. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV.2.42. Zur sicheren Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von Ihnen ein Sachverständiger nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit der gutachterlichen Begleitung des Projektes zu beauftragen. Der Sachverständige ist bei der Planung, Beschaffung und Errichtung der Anlagen, Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen zu beteiligen.



IV.2.43. Für alle Anlagen, Anlagenteile sowie technische Schutzvorkehrungen, die nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer Eignungsfeststellung bedürfen und für die § 41 AwSV keine Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung trifft, sind dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor ihrer Errichtung Nachweise über deren Eignung vorzulegen. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Nachweise auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des WHG, der AwSV sowie der einschlägigen untergesetzlichen Regelwerke zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren. Die Nachweise sowie die Prüfergebnisse des Sachverständigen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vor Errichtung der Anlage vorzulegen.

Abfallrecht

- IV.2.44. Das für die energetische Verwertung vorgesehene und vorgebrochene Altholz ist analog zur AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 300 Tonnen aus der laufenden Produktion auf eine ordnungsgemäße Zuordnung zu einer Altholzkategorie zu untersuchen. Die Untersuchungsdurchführung richtet sich nach den Vorgaben der AltholzV.
- IV.2.45. Die beprobte Charge darf der energetischen Verwertung nur zugeführt werden, wenn der Anteil von Altholz höherer als für die Anlage zugelassener Altholzkategorien insgesamt zwei Prozent je entnommener Altholzprobe nicht überschreitet.
- IV.2.46. Halbjährlich ist durch eine externe Stelle die Untersuchung einer Altholz-Charge aus der Brennstoffzuführung auf die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber durchführen und beurteilen zu lassen.

Die externe Stelle muss eine Zulassung nach § 25 LAbfG NRW oder eine vergleichbare Zulassung anderer Bundesländer besitzen. Die vergleichbare Zulassung anderer Bundesländer ist nachzuweisen. Soweit in anderen Bundesländern vergleichbare Zulassungen nicht eingeführt sind, müssen die mit der Untersuchung der Abfälle beauftragten Laboratorien gemäß der "Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Bereich" von einer der dieser Vereinbarung beigetretenen Akkreditierungsstellen für die Untersuchung von Abfällen akkreditiert sein.

Der Ergebnisbericht ist der Überwachungsbehörde zur Kenntnis zu geben und ins Betriebstagebuch einzupflegen.

- IV.2.47. Die im Bereich der Betriebseinheit BE910 anfallenden Abfälle Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Filterstäube sind durch eine nach § 25 LAbfG NRW zugelassene Stelle vor der ersten Entsorgung zu beproben, zu analysieren und beurteilen zu lassen.
 - Soweit diese Abfälle Eigenschaften i.S. des § 3 Abs. 2 AVV zuzuordnen sind, sind diese als gefährliche Abfälle mit den Schlüsselnummern



190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190113*	Flugasche, die gefährliche Stoffe enthält

und andernfalls mit der AVV 190112 und 190114 zu entsorgen. Die Untersuchung ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- IV.2.48. Brennstoffbuch als Teil des Betriebstagebuch: In einem Brennstoffbuch ist festzuhalten, welche Al und All Altholzabfälle und sonstigen Biomassen in welchen Mengenanteilen in die BMHKW-Feuerungsanlage aufgegeben wurden.
- IV.2.49. Die Eigenschaften der zur Trocknung zugeführten Klärschlämme sind zu dokumentieren. Hierzu sind die vom Klärschlammerzeuger gemäß AbfKlärV durchzuführenden Untersuchungsergebnisse anzufordern, zu beurteilen und im Betriebstagebuch entsprechend auswertbar einzupflegen.
- IV.2.50. Die Eigenschaften der zur Trocknung zugeführten Kunststoffschlämme sind zu dokumentieren. Diese sind vor dem ersten Einsatz und dann jährlich, durch eine nach § 25 LAbfG NRW zugelassene Stelle beproben, analysieren und beurteilen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.2.51. Sofern kein Einsatz als Düngemittel möglich ist, ist antragsgemäß das aus dem Abluftwäscher des Trockners anfallende ammoniakhaltige Abwasser (ASL-Lösung) als Abfall mit der AVV

19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

zu entsorgen.

Hinweis:

Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) aus der Abluftreinigung ist grundsätzlich ein düngerechtlich zulässiges Produkt (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Nr. 6.1.1 DüMV). Um den Anforderungen der Düngemittelverordnung zu entsprechen müssen folgende Einschränkungen eingehalten werden:

- Zur Herstellung der ASL darf <u>ausschließlich</u> konzentrierte Schwefelsäure (H₂SO₄) in technischer Qualität oder Calciumsulfat (CaSO₄) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 verwendet werden.
- Natronlauge (NAOH) darf der ASL <u>nicht</u> zugesetzt werden,.
- Die nach DüMV vorgeschriebenen Mindestgehalte von 5 % NH₄-N und 6
 % Schwefel müssen eingehalten werden.



Baurecht

Nachweise / Bescheinigungen

- IV.2.52. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
 - Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- IV.2.53. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Berichte über die Prüfung der Technischen Anlagen durch staatlich anerkannte Sachverständige gemäß der Prüfverordnung (PrüfVO) NRW (nur für die Lagerhalle G 8) einzureichen.
- IV.2.54. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der beauftragte Sachverständige sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

IV.2.55. Brandschutz

Die Feuerwehrpläne sind zu überarbeiten und zu aktualisieren

Kopien der vorgenannten Feuerwehrpläne sind wie folgt zu verteilen:

- 2 x spritzwassergeschützt an die örtliche Feuerwehr
- 1 x in Papierform an die örtliche Feuerwehr
- 1 x in Papierform an die Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle
- 1 x in Papierform an die Leitstelle des Kreises Steinfurt in Rheine

Das Brandschutzkonzept vom Brandschutzbüro Eger, Erkelenz, vom 07.02.2020, sowie Index A, insbesondere Neubau Brandtrocknungsanlage (G 7) ist zu beachten und umzusetzen. Es beinhaltet folgende brandschutztechnischen Anforderungen, Schutzziele und Maßnahmen

- 1.1. Flächen für die Feuerwehr
- 1.2. Löschwasserversorgung
- 1.3. Löschwasserrückhaltung
- 1.4. System der äußeren und inneren Abschottung
- 1.5. Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege
- 1.6. höchstzulässige Zahl der Nutzer
- 1.7. haustechnischen Anlagen
- 1.8. Lüftungsanlage
- 1.9. Rauch-und Wärmeabzugsanlagen
- 1.10. elektroakustische Alarmierung



- 1.11. Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- 1.12. Sicherheitsstromversorgung
- 1.13. Brandmeldeanlage
- 1.14. funktionalen Steuerungen im Brandfall
- 1.15. Feuerwehrpläne
- 1.16. betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung
- 2. brandschutztechnische Infrastruktur des Betriebsgeländes
- 3. baulichen Anforderungen
- 4. anlagentechnischen Anforderungen
- 5. Maßnahmen zu einzelnen Gebäudebereichen
- 6. Anforderungen aus der Bauordnung NRW

V. Hinweise

V.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- V.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 Blm-SchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.2. Hinweise zum Baurecht

V.2.1. Die mit den bauaufsichtlichen Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung; Grüneintragungen sind zu beachten und müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.



- V.2.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW).
- V.2.3. Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

Hinweis:

Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- V.2.4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt -Untere Umweltschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- V.2.5. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt Untere Umweltschutzbehörde und dem Bauamt Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwenden.
- V.2.6. Das in den Lageplänen dargestellte Vordach für den Feststoffbeschicker kommt nicht zur Ausführung und ist nicht Bestandteil des Antrages.

V.3. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- V.3.1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
 - Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- V.3.2. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.
- V.3.3. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung -, BGBI. I Nr. 4 vom 06.02.2015, S. 49) zu beachten.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Eine Gebührenberechnung wird Ihnen gesondert zugestellt.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Abfallanlagen im Weinerpark wurden am 13.12.2010 (Az.: 52-500-9979151/0001.U) von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 24.04.2020 die Änderungsgenehmigung (Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage für entwässerten, kommunalen Klärschlamm und Kunststofffeinfraktionen, die mit einer holzbefeuerten Dampfkesselanlage beheizt wird) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 10.09.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.1.1.5 und 8.10.2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BlmSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen gestellt. Die für die Einstufung als IE-Anlage maßgebliche Anlage (BE 410) zur Lagerung gefährlicher Abfälle wird durch die hier beantragte Änderung nicht berührt. Bei den hier zu betrachtenden Änderungen handelt es sich um Anlagen (BMKW und Trockner), die auf Grund ihrer Größe und Bedeutung, laut Einstufung des Gesetzgebers in einem eigenständigen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen wären.



Da durch die beantragte Änderung des Betriebes durch Gutachten nachgewiesen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG stattgegeben werden.

Dem Antrag gemäß § 8a BlmSchG wurde mit Bescheid vom 25.06.2020 in Teilen zugestimmt.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß §13 BlmSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BlmSchG eine Ausnahme normiert ist ("Konzentrationswirkung"). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung des Kreises Steinfurt

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich I "Gewerbe- und Industriegebiet Weiner" der Stadt Ochtrup mit einer Ausweisung als Industriegebiet (GI) *Weiner Park*.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Laut Bebauungsplan sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I – IV, als gewerbliche Nutzung, nicht zulässig. Die Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse sind gemäß § 31 (1) BauGB in dem mit "B" gekennzeichneten Industriegebiet nur durch Nachweis ausnahmsweise zulässig.

Mit dem Gutachten, als Bestandteil der Bauvorlagen zum Verfahren nach dem Blm-SchG, vom 24.02.2020 ist die Verträglichkeit nach Prognose der Immissionsrichtwerte gegeben. Zudem ist die Überschreitung der zulässigen Höhe von max. 12 m baulicher Anlagen – hier bis 22,30 m städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist nicht erforderlich.

VII.3.2. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG

Einleitungen aus Anfallstellen der Dampferzeugung unterliegen gemäß § 58 WHG der Genehmigungspflicht und müssen die gestellten Anforderungen der AbwV, insbesondere Anhang 31, erfüllen.

VII.3.3. Dampfkesselerlaubnis gem. Betriebssicherheitsverordnung

Auf Grund der Leistungsdaten der Verbrennungsanlage unterliegt diese der Erlaubnispflicht gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung.



VII.4. Sicherheitsleistung

Eine erweiterte Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG ist nicht erforderlich, es wird keine Kapazitätserhöhung der zwischengelagerten Abfälle beantragt.

VII.5. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage nach Ziffer 8.2.2, Anhang 1 UVPG, fällt unter § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach für ein Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, das beantragte Änderungsvorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 18.12.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 unter Ifd. Nr. 315 sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

VII.7. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt Bauamt

Brandschutz Gesundheitsamt

Stadt Ochtrup Planen, Bauen & Umwelt

Bauordnung

Stadtwerke Ochtrup

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt u. Verbrau-

cherschutz NRW

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.8. Nebenbestimmungen

VII.8.1. Allgemeine Erfordernis

In § 12 BlmSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.8.2. **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Altholzverordnung (AltholzV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die hier formulierten Nebenbestimmungen beziehen sich insbesondere auf den Einsatz von Abfällen in den beantragten Anlagenteilen. Ohne diese Nebenbestimmungen stünde zu befürchten, dass nicht ausschließlich Altholzabfälle der Kategorie Al und All thermisch verwertet werden.

Ohnehin hatte ich zu berücksichtigen, für die energetische Verwertung von Altholz durch die formulierten Nebenbestimmungen zu versuchen, die zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Holzbrennstoffen im Rahmen der 4. BlmSchV und des KrWG / AltholzV zu vereinheitlichen.



Hierbei sind Anlagen und Anforderungen für die energetische Verwertung von Altholz / naturbelassenem Holz in Anlagen der Ziffer 1.2.1 und 8.1.1.5 als thermische Verfahren zu betrachten. In diesen Anlagen können vergleichbare Holzsortimente eingesetzt werden.

Zudem wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme insgesamt erforderlich sind. Das Führen eines Betriebstagebuchs- / Brennstoffbuch erweist sich als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel, um eine Abfallstromkontrolle sicherzustellen.

VII.8.3. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV.

Bei der Genehmigung Ihrer Verbrennungsanlage war zu berücksichtigen, dass entgegen der ursprünglichen Planung nun die 44. BImSchV die Beurteilungsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bildet. Für die gleichfalls beantragte Trockneranlage bildet weiterhin die TA-Luft die Beurteilungsgrundlage.

Das gesetzliche Ziel der Immissionsbegrenzung auf Grundlage der 44. BImSchV i.V. mit der TA-Luft kann nur durch Nebenbestimmung 2.9 –Untersagung der Beimischung von Rohgas aus der Altholzverbrennung zur Trocknerluft- gewährleistet werden.

Die weiteren immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BlmSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BlmSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

VII.8.4. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind.

Die Regelungen zur Indirekteinleitergenehmigung stellen die Mindestanforderungen an die Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung in die öffentliche Kanalisation sicher.



Die Nebenbestimmung 2.42 und 2.43 sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Diese geeigneten und verhältnismäßigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Wasserrechtliche Genehmigungen von Indirekteinleitungen werden wie wasserrechtliche Erlaubnisse zur Bewirtschaftung der Gewässer in der Regel befristet, um Gewässerveränderungen über die durch sie beeinflusste Direkteinleitung dauerhaft zu vermeiden. Das bei einer Indirekteinleitergenehmigung auszuübende Ermessen über eine Befristung fußt auf dem materiellen Wasserrecht.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag gez. Reinhard Zurwieden



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- Antragsformular
- Kurzbeschreibung

2. Pläne

- Grundkarte
- Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
- Werkslageplan und Gebäudeplan
- Lageplan mit Umgebungsbebauung
- Auszug aus dem Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan

3. Bauvorlagen, insbesondere

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Statistischer Erhebungsbogen
- Amtlicher Lageplan
- Katasterplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- Nachweis der Standsicherheit
- Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung
- Brandschutzkonzept (bei großen Sonderbauten verpflichtend, bei anderen auf Anforderung der Bauaufsicht)

4. Anlage und Betrieb

4.1 Beschreibung der

- Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z.B. Gefährdungsbeurteilung)
- Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3. Maschinenaufstellplan
- 4.4 Immissionsprognose/Gutachten
 - Lärm
 - Luftverunreinigungen
 - Gerüche
 - Schornsteinhöhenberechnung
- 4.5. Formulare 2 bis 8.5
 - Betriebseinheiten (Formular 2)
 - Technische Daten Einsatzseite/Produktseite (Formular 3)
 - Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
 - Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
 - Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
 - Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
 - Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
 - Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)
 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4)
 - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz

Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

6. Angaben zum Störfall-Recht

- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (/bzw. Freistellung) und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
 - Unterlagen für die Indirekteinleitung

8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

• Sicherheitsdatenblätter/Liste der Stoffeigenschaften



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

AbfKlärV Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlamm-

> gemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - Abf-KlärV) vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 137 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328, 1344)

AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in

> Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S.

1287)

AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung

> von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19.06.2020

(BGBI. I S. 1328, 1342)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallver-

> zeichnis-Verordnung - vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBI. I

S. 1533)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

> Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S.

3334)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom **ArbStättV**

12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Ge-

setzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1729, 1793)

BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung

> 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.

NRW. S. 218b)



BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustel-

len vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel

27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur

Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3

der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwen-

dung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 554)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom

09.12.2020 (BGBI. I S. 2873)

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBI. I S.

69)

44. BlmschV Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Ver-

brennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBI. I. S. 804)

DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Boden-

hilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBI. I S 2482), zuletzt geändert

durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

vom 26.11.2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

GIRL Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchs-

immissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4

- vom 05.11.2009, (MBI. NRW S. 533); SMBI. NRW. 7129

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-

weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020

(BGBI. I S. 2873)



LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallge-

setz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW.

S. 442)

LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähn-

lichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 791)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasserge-

setz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW.

S. 376)

NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nach-

weisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S.

2232, 2245)

ProdSG Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Pro-

duktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19.06.2020

(BGBI. I S. 1328, 1363)

PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkeh-

rende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allge-

meine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV

vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom

24.07.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom

24.02.2010 (BGBI. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ge-

setzes vom 03.12.2020 (BGBI. I s. 2694)

VO (EG) Nr.

2003/2003 Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel (ABI. L 304

vom 21.11.2003, S. 1)



VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-

setz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1408)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

(GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel

1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)